

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Pape GmbH. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbestimmungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt.

1.2 An Kostenanschlägen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Pape GmbH Eigentums- und immaterielle Schutzrechte vor. Diese Informationen gelten als vertraulich. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Pape GmbH.

## 2. Angebote

2.1 Die Angebote der Pape GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen (per Fax, oder per E-Mail) Auftragsbestätigung, oder eine schriftliche oder fernschriftliche (per Fax, oder per E-Mail) Kenntnisnahme des Bestelleingangs, in der die Bestellung nicht ausdrücklich abgelehnt wird. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Andere Angestellte der Pape GmbH außer dem Geschäftsführer sind nicht befugt mündliche Zusicherungen oder Änderungen zu bestätigen, die über den Vertragsinhalt hinausgehen.

## 3. Zahlungsbedingung

3.1 Alle Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, in bar ohne jeden Abzug frei auf die Zahlstelle der Pape GmbH zu entrichten.

3.2 Verzug tritt ein, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung oder Zahlungsaufforderung leistet. Die Rechnungssumme ist während des Verzuges mit dem gesetzlichen Zinssatz zwischen Kaufleuten zu verzinsen.

3.3 Werden der Pape GmbH Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst, oder seine Zahlungen einstellt oder Zahlungsunfähigkeit droht, ist sie berechtigt, die gesamte Restschuld oder Sicherheitsleistung für die weitere Tätigkeit zu verlangen.

3.4 Die Pape GmbH ist berechtigt Zahlungen zunächst auf ältere Verbindlichkeiten, dort zunächst auf evtl. entstandene Kosten und Zinsen anzurechnen.

3.5 Die Pape GmbH ist nicht verpflichtet Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden sie von ihr angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber. Ggf. anfallende Mehrkosten durch zusätzliche Gebühren oder Zinsen trägt der Auftraggeber. Die Pape GmbH übernimmt keine Haftung dafür, dass Wechsel, Schecks oder andere zahlungshalber gegebene Papiere rechtzeitig vorgelegt oder zum Protest gegeben werden. Im Falle einer Scheckzahlung ist die Zahlung erst geleistet, wenn der Scheck bei der Pape GmbH gutgeschrieben wird.

3.6 Evtl. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn er einen rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Anspruch gegen die Pape GmbH hat.

## 4. Lieferzeit

4.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Der Anlauf der Fristen setzt den rechtzeitigen Zugang der vom Auftraggeber zu liefernden Informationen und Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen aus allen noch nicht abgewickelten Verträgen zwischen ihm und der Pape GmbH voraus. Andernfalls verlängern sich die Fristen entsprechend der vom Auftraggeber verursachten Verzögerung.

4.2 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung bzw. billigenden Kenntnisnahme und gilt mit der Bereitstellung der Ware für den Auftraggeber als gewahrt. Ist der Versand vereinbart worden, so ist die Frist eingehalten, wenn die Ware zum Versand gebracht ist.

4.3 Vorzeitige Lieferung bleibt der Pape GmbH jederzeit vorbehalten. Teillieferungen sind ebenfalls zulässig.

4.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder auf den Eintritt anderer unvorhersehbarer Hindernisse, insbesondere Betriebsstörungen, zurückzuführen, so verlängert sich die Frist entsprechend. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Vorlieferanten der Pape GmbH eintreten.

4.5 Bei Verzug der Vorlieferanten der Pape GmbH, wird sie den Auftraggeber sofort informieren, wenn es dadurch zu Verzögerungen in der Auslieferung im Verhältnis zum Auftraggeber kommt. Die Lieferung erfolgt darüber hinaus unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und mangelfreier Lieferung der Vorlieferanten der Pape GmbH.

4.6 Die in den Angeboten oder Auftragsbestätigungen genannten Liefertermine sind, soweit nicht anders vereinbart, keine Fixtermine.

## 5. Abnahme - Gefahrübergang

5.1 Eine Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der Pape GmbH über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

5.2 Eine Abnahme liegt vor, wenn der Auftraggeber vor oder bei Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes keine begründeten Beanstandungen bzw. Mängel geltend gemacht hat. Ingebrauchnahme liegt spätestens 20 Tage nach Aufnahme der Nutzung vor.

5.3 Die Gefahr geht mit der Absendung ab Werk auf den Auftraggeber über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen, so geht die Gefahr bereits vom Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Falls der Versand ohne Verschulden der Pape GmbH unmöglich geworden ist, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

5.4 Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Kosten des Auftraggebers.

## 6. Gewährleistung

6.1 Der Auftraggeber muss die Lieferung/ Leistung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Fertigstellung und Zugang bei ihm unter Mitteilung der Mängel schriftlich gegenüber der Pape GmbH rügen. Bei versteckten Mängeln gilt die Frist nach Entdeckung, spätestens jedoch nach 6 Monaten.

6.2 Der Pape GmbH steht das Recht der zweimaligen Nachbesserung zu. Nach fehlgeschlagener Nachbesserung kann der Auftraggeber entweder Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

6.3 Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.

6.4 Zur Vornahme aller Änderungsarbeiten, die zur Erzielung des vereinbarten Leistungsumfanges erforderlich sind sowie zur Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzmaschinen hat der Auftraggeber der Pape GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren.

## 7. Haftung

7.1 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus (objektiver und subjektiver) Unmöglichkeit und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Pape GmbH als auch gegen deren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die dem Auftraggeber gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Im Fall der (objektiven und subjektiven) Unmöglichkeit sind beide Seiten zum Rücktritt berechtigt.

7.2 Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen. Dasselbe gilt, wenn Ausbesserungen oder Ersatzleistung der Pape GmbH durch eigene Mängelbeseitigungsversuche des Auftraggebers erschwert oder unmöglich gemacht werden.

7.3 Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.4 Für Schäden, die durch einen Mangel der Lieferung/ Leistung an einem anderen Rechtsgut des Auftraggebers entstehen, haftet die Pape GmbH nicht, es sei denn, sie hätte den Mangel arglistig verschwiegen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Pape GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber zustehen, bleibt die Ware ihr Eigentum. Der Auftraggeber darf die Ware nicht verpfänden oder anderweitig sicherungsübereignen.

8.2 Eine Verarbeitung der gelieferten Ware darf nur stattfinden, wenn der Auftraggeber nicht mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist. Entsteht durch die Weiterverarbeitung des Auftraggebers eine neue Sache, erwirbt die Pape GmbH an dieser Sache Miteigentum.

8.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber dem Dritten das Eigentumsrecht der Pape GmbH mitteilen und diese unverzüglich benachrichtigen.

## 9. Schlussbestimmung

9.1 Der Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart und soweit gesetzlich zulässig, Porta Westfalica, Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand Porta Westfalica.

9.3 Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Pape GmbH und Auftraggeber gilt – auch bei Auslandsaufträgen – das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, werden nicht die gesamten AGB unwirksam. Die unwirksame Bestimmung soll dann durch eine Bestimmung ersetzt werden, die der tatsächlich gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.